

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 10.06.2020

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
4.626.318 €	4.912.707 €	286.389 €	6,19%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der funktionellen Entwicklungstherapie (GOP 14310): 126 T € • Aufwertung des psychiatrischen Gesprächs (GOP 14220): 123 T € • Abwertung der Grundpauschalen: 94 T €

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

Kapitel 14: GOP der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

In die Präambel des Kapitels 14 erfolgt die Aufnahme einer Bestimmung, dass alle GOP dieses Kapitels für die Behandlung von Versicherten **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr** berechnungsfähig sind, nicht nur die Grundpauschalen. Die erste Anmerkung zu den GOP 14210 bis 14211 wird entsprechend gestrichen.

GOP 14220: Kinder- und jugendpsychiatrisches Gespräch, kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung, Beratung, Erörterung und/ oder Abklärung
Der erste Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhaltes der GOP 14220 wird angepasst, sodass die GOP u. a. auch bei einem persönlichen ärztlichen Gespräch mit der

Bezugsperson berechnet werden kann. Zusätzlich werden die sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse zu den GOP 14310 und 14311 gestrichen. **Die Bewertung der GOP wird von 136 auf 154 Punkte angehoben (17,16 €).**

GOP 14222: Eingehende situationsbezogene Anleitung der Bezugs- oder Kontaktperson(en) eines Patienten mit psychopathologisch definiertem Krankheitsbild

Die Abrechnung der Grundpauschalen nach den GOP 14210 und 14211 und die Anleitung der Bezugs- oder Kontaktperson(en) nach der GOP 14222 am selben Tag wird ermöglicht, damit Bezugs- und Kontaktpersonen

nicht an einem anderen Tag erneut die Vertragsarztpraxis aufsuchen müssen. Bei der Nebeneinanderabrechnung der GOP 14210, 14211 und 14222 ist jeweils eine Kontaktzeit von mindestens 20 Minuten Voraussetzung für die Berechnung der GOP 14222. **Die Bewertung wird von 90 auf 119 Punkte angehoben (13,26 €).**

GOP 14310 und 14311: Funktionelle Entwicklungstherapie (Einzel- / Gruppenbehandlung)

Die Abrechnung der GOP 14310 und der GOP 14311 in derselben Sitzung werden durch eine Aufhebung der Abrechnungsausschlüsse ermöglicht. Bei der Nebeneinanderabrechnung der GOP 14310 und 14311 ist eine

Kontaktzeit von mindestens 30 Minuten Voraussetzung für die Berechnung. Beide

Leistungen werden in ihren Bewertungen erhöht (**GOP 14310: von 87 auf 114**)

Punkte (12,70 €) / GOP 14311: von 41 auf 54 Punkte (6,02 €).

Abschnitt 30.11 Neuropsychologische Therapie

GOP 30930: Krankheitsspezifische neuropsychologische Diagnostik mittels Testverfahren

In der GOP 30930 werden die Punktzahlobergrenzen analog Abschnitt 35.3 angehoben und die Altersklassen angepasst. Demnach ist die GOP nun bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bis zu einer Obergrenze von 1.636 Punkten und ab Beginn des 22. Lebensjahres bis zu einer Obergrenze von 1.092 Punkten berechnungsfähig.

Zur GOP 30930 erfolgt außerdem die Aufnahme einer Anmerkung, die eine

grundsätzliche Delegierbarkeit der Leistung, mit Ausnahme der Indikationsstellung, der Bewertung bzw. der Interpretation und schriftlichen Aufzeichnung, ermöglicht. **Die Bewertung erhöht sich von 28 auf 39 Punkte (4,35 €).**

GOP 30931: Probatorische Sitzung

Da die Durchführung der probatorischen Sitzung gemäß der GOP 30931 als Doppelsitzung fachlich sinnvoll sein kann, wird diese Möglichkeit im fakultativen

Leistungsinhalt vorgesehen sowie die Abrechnungsbestimmung „je vollendete 50 Minuten“ aufgenommen. **Die Bewertung erhöht sich von 621 auf 709 Punkte (79,00 €).**

GOP 30930 und 30931:

Künftig werden die Leistungen nach den GOP 30930 und 30931 der fachärztlichen Grundversorgung zugeordnet. Der Zuschlag nach der GOP 14214 und 14216 wird somit in diesem Zusammenhang vergütet.

Kapitel 35 Leistungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie)

GOP 35140 bis 35142: Biographische Anamnese + Zuschläge

Die GOP 35140, GOP 35141 sowie die GOP 35142 waren bislang nicht neben der GOP 35150 berechnungsfähig. Die Durchführung der Leistungen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge kann jedoch indiziert sein. Daher werden die ent-

sprechenden sitzungsbezogenen Abrechnungsausschlüsse aufgehoben und die Arzt-Patienten-Kontaktzeit im Falle einer Nebeneinanderberechnung erhöht. Auch die Bewertungen werden angepasst. **So erhöht sich der Punktwert wie folgt: GOP 35140: von 493 auf 707 Punkte (78,78 €) / GOP**

35141: von 180 auf 257 Punkte (28,64) / GOP 35142: von 65 auf 75 Punkte (8,36 €).

Abschnitt 35.2.2: Gruppentherapien

Bei den tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapien als Gruppentherapien gemäß den GOP 35503 bis 35509

(Kurzzeittherapie) und 35513 bis 35519 (Langzeittherapie) beträgt die Mindestdauer einer Sitzung 100 Minuten.

Anders als bei der verhaltenstherapeutischen Gruppe durfte die Sitzungsdauer bislang nicht halbiert werden. Bei bestimmten Patientengruppen kann eine kürzere Sitzungsdauer indiziert sein. Daher wird eine Anmerkung, die eine Halbierung der Sitzungsdauer ermöglicht, in die Abrechnungsbestimmungen der genannten GOP aufgenommen. Dementsprechend wird auch die Bewertung und die Prüfzeit halbiert. Sofern die Sitzungsdauer auf 50 Minuten reduziert wird, sind die

erbrachten Leistungen mit einem „H“ zu kennzeichnen (GOP 35503H bis 35509H (Kurzzeittherapie) und 35513H bis 35519H (Langzeittherapie)). Wird zudem eine Bezugsperson eingebunden, so sind die GOP bei einer Sitzungsdauer von 50 Minuten mit einem „Z“ zu kennzeichnen (GOP 35503Z bis 35509Z (Kurzzeittherapie) und 35513Z bis 35519Z (Langzeittherapie)). Therapien mit einer Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten im Rahmen der Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe sind mit dem Suffix X zu kennzeichnen (GOP 35513X bis 35519X). Unter Einbeziehung einer Bezugsperson muss in

diesen Fällen der Buchstabe „Y“ angegeben werden (GOP 35513Y bis 35519Y).

Die Bewertung je 100 Minuten bleibt bei den genannten Leistungen unverändert.

Abschnitt 35.3 Psychodiagnostische Testverfahren

In der ersten Bestimmung zum Abschnitt 35.3 EBM wird geregelt, bis zu welcher Gesamtpunktzahl psychodiagnostische Testverfahren je Behandlungsfall berechnungsfähig sind. Die Altersgrenze, bis zu der das höhere Punktzahlvolumen abgerechnet werden darf, wird auf das vollendete 21. Lebensjahr angehoben.

Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde

auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte und Eu-

ro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.